

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878



FL300
310 ml
> min. 30 m

ORAC nv/sa

Biekorfstraat 32
8400 Oostende, Belgien
T +32 (0)59 80 32 52
info@oracdecor.com
www.oracdecor.com

MADE IN EU

PI504 - v.09/2021

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator:

Produktform : Gemisch
Handelsname: Orac Decofiller - FL300
Referenz-Nummer : 45853

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen
Hauptverwendungskategorie: Gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Verbraucher
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Klebstoffe, Dichtstoffe
1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird
Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Bezeichnung des Unternehmens

ORAC nv, Biekorfstraat 32, 8400 Ostend, Belgien
T +32 (0)59 80 32 52 - F +32 (0)59 80 28 10
info@oracdecor.com - www.oracdecor.com

1.4. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ORAC nv, Biekorfstraat 32, 8400 Ostend, Belgien
T +32 (0)59 80 32 52 - F +32 (0)59 80 28 10
info@oracdecor.com - www.oracdecor.com

1.5. Notrufnummer

+32 (0)14 58 45 45 (BIG)
Deutschland
BfR Bundesinstitut für Risikobewertung / German Federal Institute for Risk Assessment - Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin - T +49 30 18412 0

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Nicht eingestuft
2.1.2 Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:
Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
EUH Sätze : EUH208 - Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1).
Kann allergische Reaktionen hervorrufen, EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt entspricht nicht den PBT und vPvB Einstufungskriterien
Komponente:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)
- Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII
- Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name:
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on
Produktidentifikator:
(CAS-Nr.) 2634-33-5
(EG-Nr.) 220-120-9
(EG Index-Nr.) 613-088-00-6
(REACH-Nr) 01-2120761540-60

%:
< 0.05
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Sens. 1, H317
Acute Tox. 4 (Oral), H302
Eye Dam. 1, H318
Skin Irrit. 2, H315
Aquatic Acute 1, H400
Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:
(0,05 ≤ C < 100) Skin Sens. 1, H317

Name:
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)

Produktidentifikator:
(CAS-Nr.) 55965-84-9
(EG Index-Nr.) 613-167-00-5
(REACH-Nr) 01-2120764691-48

%
< 0.0015
Classification according to Regulation (EC) No. 1272/2008 [CLP]

Acute Tox. 2 (Inhalation), H330
Acute Tox. 2 (Dermal), H310
Acute Tox. 3 (Oral), H301
Skin Corr. 1C, H314
Eye Dam. 1, H318
Skin Sens. 1A, H317
Aquatic Acute 1, H400 (M=100)
Aquatic Chronic 1, H410 (M=100)
Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:
(0,0015 ≤ C ≤ 100) Skin Sens. 1A, H317
(0,06 ≤ C < 0,6) Skin Irrit. 2, H315
(0,06 ≤ C < 0,6) Eye Irrit. 2, H319
(0,6 ≤ C ≤ 100) Eye Dam. 1, H318
(0,6 ≤ C ≤ 100) Skin Corr. 1C, H314

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein :

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen..

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen:

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt: Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken: Den Mund mit Wasser ausspülen. Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel: Keine(s) bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung:

Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Verunreinigten Bereich lüften.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Reinigungsverfahren:

Bei Freisetzung großer Mengen: freigesetzten Feststoff in verschleißbare Behälter füllen. Verschmutzte Flächen mit reichlich Wasser reinigen. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

6.3.2 Sonstige Angaben:

Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten:

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

- Hygienemaßnahmen:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen:

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Bei Raumtemperatur aufbewahren. Vor Frost schützen.

- IUnverträgliche Produkte: Wärmequellen.

- Maximale Lagerdauer: 1 Jahr

- Verpackungsmaterialien: Synthetisches Material.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Schutzhandschuhe

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Variabel
Aussehen:	Pastös
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt:	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar
Siedepunkt:	Nicht verfügbar
Brennbarkeit:	Nicht anwendbar
Explosionsgrenzen:	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG):	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (OEG):	Nicht verfügbar
Flammpunkt:	Nicht verfügbar
Zündtemperatur:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar
pH-Wert:	Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch:	Nicht verfügbar
Löslichkeit:	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktan/Wasser (Log Kow)	Nicht verfügbar
Dampfdruck:	Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50 °C:	Nicht verfügbar
Dichte:	0,535 g/l
Relative Dichte:	Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht verfügbar
Partikelgröße:	Nicht anwendbar
Partikelgrößenverteilung:	Nicht anwendbar
Partikelform:	Nicht anwendbar
Seitenverhältnis der Partikel:	Nicht anwendbar
Partikelaggregatzustand:	Nicht anwendbar
Partikelabsorptionszustand:	Nicht anwendbar
Partikelspezifische Oberfläche:	Nicht anwendbar
Partikelstaubigkeit:	Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben:

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt: 0 %

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. ANGABEN ZU DEN GEFAHRENKLASSEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral):	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal):	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ):	Nicht eingestuft

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

- LD50 oral Ratte:

490 mg/kg Körpergewicht (Äquivalent oder vergleichbar mit OECD 401, Ratte, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert, Oral, 14 Tag(e))

- LD50 Dermal Ratte:

> 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD 402: Akute Dermale Toxizität, 24 Stdn, Ratte, Männlich / weiblich, Experimenteller Wert, Dermal, 14 Tag(e))

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Nicht eingestuft
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Nicht eingestuft
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität:	Nicht eingestuft
Karzinogenität:	Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität:	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr:	Nicht eingestuft

11.2. ANGABEN ÜBER SONSTIGE GEFAHREN

Keine weiteren Informationen verfügbare

12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

- Ökologie - Allgemein:

Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

- Gewässergefährdend, kurzfristige (akut):

Nicht eingestuft

- Gewässergefährdend, langfristige (chronisch):

Nicht eingestuft

- Nicht schnell abbaubar

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

- LC50 - Fisch [1]:

2,18 mg/l (OECD 203: Fisch, Test zur akuten Toxizität, 96 Stdn, Oncorhynchus mykiss, Statisches System, Experimenteller Wert, Tödlich)

- EC50 - Krebstiere [1]:

2,91 mg/l (OECD 202: Daphnia sp. Akuter Immobilisationstest, 48 Stdn, Daphnia magna, Statisches System, Experimenteller Wert, Tödlich)

- EC50 72h - Alge [1]:

0,15 mg/l (OECD 201: Algen, Wachstumshemmungstest, Pseudokirchneriella subcapitata, Experimenteller Wert, Wachstumsrate)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht leicht biologisch abbaubar im Wasser.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)

- BKF - Fisch [1]:
6,62 (BCFBAF v3.01, 56 Tag(e), Cyprinus carpio, Berechnungswert, Frischgewicht)
- Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow):
1,3 (Experimenteller Wert)
- Bioakkumulationspotenzial:
Niedriges Potenzial für Bioakkumulation (Log Kow < 4).

12.4. Mobilität im Boden

- 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)
- Oberflächenspannung:
72,6 mN/m (20 °C, 0.1 %, EU Methode A.5)
- Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Koc):
0,97 (log Koc, OECD 121: Schätzung des Adsorptionskoeffizienten (Koc) im Boden und in Klärschlamm mittels Hochdruck-Flüssigchromatographie (HPLC), Experimenteller Wert, GLP)
- Ökologie - Boden:
Sehr mobil im Boden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

12.5.1 Orac Decofiller - FL300
Produkt entspricht nicht den PBT und vPvB Einstufungskriterien

12.5.2 Komponente

- 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (2634-33-5)
- Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII
- Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Örtliche Vorschriften (Abfall):
Nicht gefährlicher Abfall.
- Verfahren der Abfallbehandlung:
Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
- Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser:
Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen.
- Ökologie - Abfallstoffe:
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- EAK-Code: 08 04 10 - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen, 15 01 02 - Verpackungen aus Kunststoff

14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR - IMDG - IATA - ADN - RID: Nicht geregelt

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR - IMDG - IATA - ADN - RID: Nicht geregelt

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR - IMDG - IATA - ADN - RID: Nicht geregelt

14.4. Verpackungsgruppe

ADR - IMDG - IATA - ADN - RID: Nicht geregelt

14.5. Umweltgefahren

ADR - IMDG - IATA - ADN - RID: Nicht geregelt

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport: Nicht geregelt
- Seeschifftransport: Nicht geregelt
- Lufttransport: Nicht geregelt
- Binnenschifftransport: Nicht geregelt
- Bahntransport: Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

- Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt
- Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff
- Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff
- Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.
- Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

VOC-Gehalt: 0%

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

- Beschäftigungsbeschränkungen:
Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten, Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten
- Wassergefährdungsklasse (WGK):
WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV):
Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

16: SONSTIGE ANGABEN

16.1. Änderungshinweise:

Geändertes Element:
entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Abschnitt 2.2 Geändert

16.2. Abkürzungen und Akronyme::

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BLV	Biologischer Grenzwert
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EC-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EN	Europäische Norm
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport

IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDS	Sicherheitsdatenblatt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklasse

16.3. Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 2 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 2
Acute Tox. 2 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 2
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Skin Corr. 1C	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1C
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Skin Sens. 1A	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A
H301	Giftig bei Verschlucken
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H315	Verursacht Hautreizungen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
EUH208	Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.